

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Jan Kürschner

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4432

Flensburg, 12.02.2025

Stellungnahme zur Drucksache 20/2746 zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

pro familia Schleswig-Holstein e.V. ist ein landesweit tätiger Träger von insgesamt 23 Einrichtungen. Wir sind ein Fachverband für Beratung und anerkannter Jugendhilfeträger. In 10 spezialisierten Einrichtungen beraten wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Fall von sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Wir begrüßen die Initiative zum verbesserten Schutz von Betroffenen von häuslicher Gewalt sehr. Mit den vorgesehenen Änderungen werden noch bestehende Lücken geschlossen und die mitbetroffenen Personengruppen besser vor den Gewaltfolgen geschützt. Auch die Täter werden stärker in Verantwortung genommen.

Wir unterstützen insbesondere das Vorhaben, auch Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eigenständige Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Wie schon lange gefordert ist es damit möglich, die Daten von (mit)betroffenen Kindern an „eine auf die Belange von Kindern ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle“ zu übermitteln.

Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:

- Um die Hilfe für Kinder flächendeckend gewährleisten zu können ist es entscheidend, dass bereits vorhandene Angebote der Helferschaft in die erweiterten Hilfsangebote einbezogen werden. Bestehende Ressourcen müssen genutzt werden, um parallele Strukturen zu vermeiden – denn letztendlich braucht der Schutz von Kindern weitere Ressourcen. Betroffene von häuslicher Gewalt müssen gut sichtbare und niedrigschwellige Hilfsangebote zeitnah nutzen können.

Der Zugang zu Hilfsangeboten ist der Schlüssel für gelingende Unterstützung und eine Beendigung der Gewaltsituation. Gerade jüngere Kinder können nur sehr schwer erreicht werden. Insbesondere, wenn Erziehungsberechtigte die Unterstützung ihrer Kinder nicht aktiv in die Hand nehmen. Deswegen ist es wichtig, auch aufsuchende Arbeit zu ermöglichen, damit alle betroffenen Kinder erreicht werden können. Zudem ist die Schulung von pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung in Situationen von häuslicher Gewalt zwingend.

- Entscheidend für den Schutz von Kindern bleibt die Ansprache der Erziehungsberechtigten: Wenn Eltern Verantwortung für die Unterstützung ihrer Kinder übernehmen, können spezielle Hilfsangebote bei der Verarbeitung von Gewalt greifen. Elternteile, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind und Schutz anfragen, befinden sich in einer sehr belastenden Lebenslage. Sie brauchen Unterstützung und Zeit, um sich ggf. neu zu organisieren und gleichzeitig die Fürsorge für die Kinder umfassend leisten zu können. Die ersten Tage nach dem Gewalterleben stellen für die Betroffenen eine emotionale Ausnahmesituation und damit eine große Herausforderung dar. Mütter lehnen zu diesem Zeitpunkt manchmal, nicht

selten aus eigener Überforderung, die Koordination einer Unterstützungsleistung für die Kinder ab, um die Situation überschaubar zu halten und bewältigen zu können. Die Kinder bleiben in den meisten Fällen, trotz des Rechts auf Beratung, mit ihren Anliegen in dieser Situation allein. Sie werden nicht gehört. Um die Situation der von Gewalt betroffenen Person zu stabilisieren und damit den Zugang zu einem Unterstützungsangebot für Kinder zu erleichtern, ist es aus unserer Sicht wichtig, den Begriff der „unverzöglichen Hilfe“ auf mindestens eine Woche zu erweitern.

- Für ein kindgerechtes proaktives Beratungsangebot ist es darüber hinaus von großer Bedeutung, dass die Beratung an anderen Orten, also auch außerhalb der Beratungsstelle, stattfinden kann. Die Niedrigschwelligkeit durch ein Angebot dort, wo die Menschen leben, erleichtert es jungen Menschen und deren Familie, die Unterstützungsleistung anzunehmen.
- Davon unabhängig haben Kinder und Jugendliche ein eigenes Recht auf Schutz und Beratung. Hier braucht es umfassende Öffentlichkeitsarbeit, damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen, zum Beispiel die Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten (§8 Abs. 3 SGB VIII), und sie auch wahrnehmen können.
- Auch mit dem neuen Gesetzentwurf bleibt das Dilemma zwischen dem Elternrecht auf Kontakt bzw. Umgang und dem Schutz vor Gewalt bestehen. An dieser Stelle scheitert Gewaltschutz noch zu oft: Wie kann der Schutz vor häuslicher Gewalt gewährleistet werden, wenn der Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil aufrechterhalten wird bzw. aufrecht erhalten bleiben muss? Hier fehlen bislang tragfähige und sichere Lösungen, die dringend für einen besseren Schutz von Kindern und betroffenen Elternteilen gefunden werden müssen.
- Gerade der Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen braucht Ressourcen. Die Beratungsangebote müssen ausreichend vorhanden und im Flächenland Schleswig- Holstein sinnvoll verteilt sein, um allen gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen niedrigschwellig zugänglich zu sein. Die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist herausfordernd und ein tragfähiger Gewaltschutz nur in verbindlicher Zusammenarbeit mit dem Jugendamt möglich. Hierfür werden auf beiden Seiten (Beratungsstelle und Jugendamt) zusätzliche Ressourcen benötigt.

Als Fortschritt begrüßen wir neben der elektronischen Fußfessel auch den Ansatz, Beschuldigte stärker in Verantwortung zu nehmen. Neben einer Information über bestehende Hilfsangebote für Täter*innen erwarten wir eine verpflichtende Auflage zur Inanspruchnahme. Wenn frühzeitig verpflichtende Angebote wahrgenommen werden müssen, kann das Risiko auf weitere Gewalt sinken.

Im Weiteren schließen wir uns den Einschätzungen des Landesverbands der Frauenberatungsstellen (LFSH) und der Landesweiten KIK-Koordination zu dieser Drucksache an.

Gerne stehen wir dem Ausschuss auch für eine mündliche Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



D. Steffensen, Stv. Geschäftsführung